

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 172

Potsdam, 16.12.2009

Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (berufsbegleitender Fernstudiengang) an der Fachhochschule Potsdam,

vollständige Wiedergabe der aktuellen Fassung mit allen Änderungen auf der Grundlage der
ABK Nr. 165 vom 27.01.2009

Herausgeber:
Rektor der Fachhochschule Potsdam
Pappelallee 8 - 9
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (berufsbegleitender Fernstudiengang) an der Fachhochschule Potsdam,

vollständige Wiedergabe der aktuellen Fassung mit allen Änderungen auf der Grundlage der ABK Nr. 165 vom 27.01.2009

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 der Hochschulvergabeverordnung (HVV) des Landes Brandenburg i. V. m. § 1 Abs. 3 der Immatrikulations- und Zulassungsordnung (IZO) der Fachhochschule Potsdam i. d. F. vom 05.08.2003 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen am 20.11.2002 nachfolgende Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (berufsbegleitender Fernstudiengang) an der Fachhochschule Potsdam erlassen, die letzte Aktualisierung der Satzung durch Beschluss des Fachbereichsrates vom 28.10.2009.

§ 1

Zweck des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren soll Aufschluss über die besondere Eignung der Teilnehmer/innen zum Studium der Sozialen Arbeit geben. Der Grad der Eignung wird anhand einer schriftlichen Prüfung sowie durch ein Auswahlgespräch festgestellt und bildet die Grundlage für die Rangfolge der Zulassung.

§ 2

Voraussetzungen für die Teilnahme am Auswahlverfahren

- (1) Wer am Auswahlverfahren teilnehmen möchte, muss folgende Voraussetzungen nachweisen:
 1.
 - a) die allgemeine Hochschulreife, eine geeignete fachgebundene Hochschulreife für diesen Studiengang, die Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung für den Fernstudiengang Soziale Arbeit an der FH Potsdam oder
 - b) einen Abschluss der Sekundarstufe I oder einen gleichwertigen Abschluss und eine für das Studium der Sozialen Arbeit geeignete abgeschlossene Berufsausbildung

und danach eine mindestens 2-jährige Berufserfahrung,

2. eine mindestens 3-jährige einschlägige berufliche Tätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit mit mindestens der Hälfte der ortsüblichen Vollarbeitszeit sowie
 3. eine studienbegleitende Berufstätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit von mehr als 15 Stunden/Woche. Dieser Nachweis ist bei jeder Rückmeldung zu aktualisieren. Bei befristeten Tätigkeiten, deren Befristung im Verlauf des Zulassungssemesters endet, ist ggf. eine Bescheinigung des Arbeitgebers über eine Verlängerung oder für die Übernahme in ein anderes Arbeitsverhältnis vorzulegen.
- (2) Die Anmeldefrist (Ausschlussfrist) zur Teilnahme am Auswahlverfahren ist der 15. Januar des Jahres, in dem das Studium begonnen werden soll.
 - (3) In Ergänzung zu dem in § 5 der IZO der FHP genannten Verfahren sind ein Anschreiben, in dem die Bewerber auf die Motivation für die Bewerbung für den Studiengang und auf die Vereinbarung von Studium und Beruf eingehen (2 Seiten), ein Lebenslauf und eine ausführliche Darstellung der derzeitigen beruflichen Tätigkeit einzureichen.

§ 3

Auswahlkommissionen

Der Dekan setzt die Kommissionen ein, die das Auswahlverfahren durchführen. Jede Kommission ist mit mindestens einem hauptamtlich Lehrenden und einem sachkundigen Beisitzer/einer sachkundigen Beisitzerin besetzt. Der Studierendenrat kann Vorschläge für die Besetzung der Kommissionen machen.

§ 4

Gestaltung des Auswahlverfahrens

- (1) Das Auswahlverfahren besteht aus drei Stufen, d.h. der Prüfung der formalen Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 (erste Stufe), einer schriftlichen Prüfung (zweite Stufe) sowie dem Auswahlgespräch (dritte Stufe). Zu den schriftlichen Prüfungen auf der zweiten Stufe kann nur zugelassen werden, wer die in Paragraph 2 genannten Kriterien erfüllt.

(2) Von den Bewerberinnen und Bewerbern nach § 2 Abs. 1 Punkt 1 a) wird eine Rangfolge durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und durch die Wartezeit bestimmt. Die Zahl der Teilnehmer/Teilnehmerinnen für die schriftliche Prüfung wird auf das Dreifache der Zahl der zu vergebenden Studienplätze begrenzt. Für die Auswahl wird eine Rangliste im Ergebnis der Durchschnittsnoten der Hochschulzugangsberechtigung und der Wartezeiten gebildet.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern nach § 2 Abs. 1 Punkt 1b) wird eine Rangfolge durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (Berufsabschluss) bestimmt. Die Zahl der Teilnehmer/Teilnehmerinnen wird für die schriftliche Prüfung auf die Zahl der zu vergebenden Studienplätze begrenzt. Für die Auswahl wird eine Rangliste im Ergebnis der Durchschnittsnoten der Hochschulzugangsberechtigung gebildet.

(3) Nach den schriftlichen Prüfungen wird eine Gesamt-Rangfolge gebildet. Die Zahl der Teilnehmer/Teilnehmerinnen für das Auswahlgespräch wird auf das Doppelte der Zahl der zu vergebenden Studienplätze begrenzt.

Der Grad der Eignung für das Fernstudium Soziale Arbeit wird anhand der erreichten Punktzahl in der schriftlichen Prüfung und dem Auswahlgespräch festgestellt. Diese ist Grundlage für die Rangfolge im weiteren Zulassungsverfahren.

(4) Die schriftliche Prüfung behandelt ein Thema aus der Sozialen Arbeit. Sie kann als Klausur oder als Hausarbeit durchgeführt werden. Die Form der schriftlichen Prüfung entscheidet die Auswahlkommission.

(5) Das Auswahlgespräch kann als Einzel- oder Gruppengespräch geführt werden. Das Einzelgespräch dauert max. 30 Minuten, das Gruppengespräch maximal 2 Stunden. Welche Gesprächsart gewählt wird, entscheidet die Auswahlkommission. Über das Gespräch ist ein Kurzprotokoll zu führen, das Ort, Zeit und die in den einzelnen Kategorien erreichte Punktzahl festhält und von den Prüfer/innen zu unterschreiben ist.

§ 5

Bewertungskriterien

(1) Bei der schriftlichen Prüfung werden die Argumentationsfähigkeit, die Strukturierung des Textes und die Ausdrucksfähig-

keit bewertet. Dafür werden bis zu 15 Punkte vergeben.

(2) Im Auswahlgespräch wird die persönliche Eignung anhand folgender Kriterien festgestellt:

- Motivation für das Studium
- Reflexionsfähigkeit
- Kommunikationsfähigkeit.

Hierfür sind bis zu 15 Punkte zu vergeben.

(3) Insgesamt können maximal 30 Punkte vergeben werden.

§ 6

Geltungsdauer

Die Feststellung der Eignung gilt für den unmittelbar auf das Auswahlgespräch folgenden Immatrikulationszeitraum.

§ 7

Zulassung zum Studium

(1) Die Studienplätze werden im Ergebnis des Auswahlverfahrens und entsprechend der festgesetzten Zulassungszahl vergeben.

(2) Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los.

(3) Über die Anerkennung von Bewerbern mit festgestellter Eignung als Fall besonderer Härte gem. § 10 HVV entscheidet die Hochschule auf Antrag.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

gez. Prof. Dr.-Ing. Johannes Vielhaber
Rektor

Potsdam, den 16.12.2009